

[Texte]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **184 (1905)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Babettli. Er sah sie und sie ihn. Zwei Herzen und ein Schlag. Bald erklärte das niedliche Babettli, daß sie wegen Erbschaftsangelegenheiten des Spinnerkönigs, ihres Vaters, nach Zürich verreisen müsse. Da in der Folge die Reisekasse nach dreiwöchentlichem Aufenthalt leer geworden und die Zuschüsse von Weidmann nicht immer pünktlich eintrafen, so verreiste die Frau Schwiegermutter ebenfalls. Schließlich blieb dem Herrn Doktor nichts anderes übrig, als die Rückreise nach der Hauptstadt seines Heimatlandes anzutreten, um seine Millionenbraut aufzufuchen, wo das junge Mädchen ihrem Bräutigam unter Thränen erzählte, daß sie nur eine Weißnäherin sei, die sich von der Frau Leuthold habe gewinnen und abrichten lassen, deren Tochter vorzustellen und die Millionenbraut zu spielen.

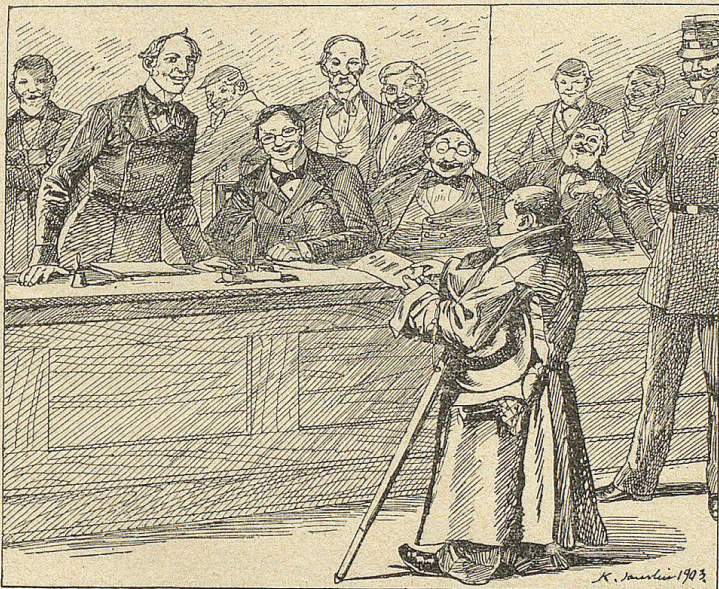
Doch ein akademisch gebildeter Mann gibt die Hoffnung nicht so bald auf. In drohendem Tone wendet sich der Herr Doktor an die Ex-Schwiegermutter und bestellt sie zu einer Zusammenkunft. Dort sagen die Beiden einander verschiedene Höflichkeiten. Schließlich stellt der Medizinnann das Ultimatum an Madame: Entweder eine Entschädigungssumme oder gerichtliche Belangung. Sie: „Nun, wie viel wollen's zur Entschädigung haben?“ Er: „Zehntausend

Franken.“ Sie: „Ach was, schreien Sie doch nicht so wegen dem Lumpengeld! Sie sollen den Bettel haben!“ Großartig übergibt sie dem Doktor einen auf 10,000 Franken lautenden Schuldschein. Ueberglücklich verlobt er sich auf's Neue mit dem Babettli, beifügend, er wolle mit ihr nach Amerika auswandern, so bald das Reisegeld, d. h. die 10,000 Franken, einkassirt sein werden.

Unterdessen führte der Leibarzt der hochherzigen Madame Leuthold seine Braut für einige Tage nach dem lustigen Baden, wo durch die heißen Quellen die Kranken gesund und die Gesunden durch den feurigen Goldwandler noch gesünder werden und stellte sie den Badegästen als sein liebes Frauelein vor. Doch mit des Geschickes Mächten ist kein ewiger Bund zu flechten! Die Schuldverschreibung konnte leider nicht realisiert werden, mit der Amerikareise war somit nichts und am allerwenigsten mit der Hochzeit.

Endlich erhielt die Polizei Wind von der Sache. Das Babettli kam für 4 Wochen an den Schatten und die Leuthold wurde vom Schwurgericht zu zehn Jahren Zuchthaus verurtheilt. Weidmann war zum Bettler geworden. Also geschehen im Jahre des Heils 1860.

In Sachen des Vaters.



In dem Prozeß eines Händlers in K. wurde dessen dreizehnjähriger Sohn zur Vernehmung geladen. Als derselbe bei seinem Aufruf in dem Gerichtssaal erschien, brach unbändige Heiterkeit unter den Anwesenden los. Der Junge sah aber auch zu komisch aus, seine kleine Gestalt verschwand fast unter einem großen weiten Gehrock, der bis auf die mit riesigen Stiefeln bekleideten Füße herabfiel. Im gleichen Umfange waren Hosen, Kragen und Hut gehalten. Außerdem trug der sonderbare Zeuge einen gewaltigen Stock in der Hand. Auf die Frage des Vorsitzenden, wie er in solchem Aufzug vor Gericht erscheinen

könne, meinte der arme Junge schüchtern, das stände doch in der Vorladung vorgeschrieben. Allgemeines Erstaunen. Der Kleine aber schürzte den langen Ärmel zurück, suchte eine Weile in den tiefen Taschen herum und förderte endlich das Schriftstück zu Tage. Mit triumphirender Miene wies er auf die Worte: „In Sachen Ihres Vaters.“

Eine „angenehme Ueberraschung“ widerfuhr einem fröhlichen Zecher in einem Restaurant in St. Gallen. Er hatte sich's dort gemüthlich gemacht und dachte noch nicht im entferntesten an's Nachhausegehen. Da erschien plötzlich im Lokal seine Frau, die sich dem anscheinend etwas verblüfften Ehegatten gegenüberstellte mit den Worten: „Guete=n=Obed, min Jakob! Do bring' i Dir 's Obed= und 's Mittagesse; en anders Mol bring' der denn 's Bett mit.“ Diese Begrüßung war freilich nicht gerade liebenswürdig ausgefallen, aber der Angeordnete ließ sich deshalb nicht stören, betrachtete den Vorfall vielmehr als ein Zeichen der „Frauenbewegung“ und machte zur Heiterkeit der Anwesenden von der ihm gebotenen Bequemlichkeit Gebrauch.

Beruhigend. Er: „Ich werde Deinetwegen noch den Verstand verlieren.“— Sie: „Aber, lieber Mann, mach' nicht so viel Aufhebens wegen so einer Kleinigkeit.“